



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Praust, Karl – Wiedergut, Karin

## I.Milet VI 2, 570 : Rekonstruktion und Interpretation einer Bemerkenswerten Grabinschrift.

aus / from

**Chiron : Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, 49 (2019) 69-92**

DOI: <https://doi.org/10.34780/2zxb-5b6r>

**Herausgebende Institution / Publisher:**  
Deutsches Archäologisches Institut

**Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut**  
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0  
Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) | Web: <https://www.dainst.org>

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

# CHIRON

MITTEILUNGEN  
DER KOMMISSION FÜR  
ALTE GESCHICHTE UND  
EPIGRAPHIK  
DES DEUTSCHEN  
ARCHÄOLOGISCHEN  
INSTITUTS

*Sonderdruck aus Band 49 · 2019*



DE GRUYTER

## Inhalt des 49. Bandes (2019)

- CHRISTOPH BEGASS, Kaiser Marcian und Myra. Ein Beitrag zu Geschichte und Epigraphik Lykiens in der Spätantike
- DARIO CALOMINO, Supplies for the Army: Bithynian Coins in the Balkans in the 3<sup>rd</sup> Century AD
- STEFANO G. CANEVA – LAURENT BRICAULT, Sarapis, Isis et la continuité dynastique lagide. À propos de deux dédicaces ptolémaïques d'Halicarnasse et de Kaunos
- HÉLÈNE CUVIGNY, Poste publique, renseignement militaire et citernes à sec: les lettres de Diourdanos à Archibios, *curator Claudiani*
- WERNER ECK, Beinamen für stadtrömische Militäreinheiten unter Severus Alexander und dessen angeblicher Triumph über die Perser im Jahr 233
- ULRIKE EHMIG, Das Gleiche immer anders: Zum regional- und inhaltstypischen Schriftduktus von Tituli picti auf römischen Amphoren der Kaiserzeit
- ROLAND FÄRBER, Der *accensus* Lucius Iunius Aeschylus in einer unveröffentlichten Inschrift aus Pergamon
- PIERRE FRÖHLICH, Institutions des cités d'Éolide à l'époque hellénistique. Décrets honorifiques et proximités institutionnelles entre cités
- RUDOLF HAENSCH – PETER WEISS, L. Egnatius Victor Lollianus, zum Dritten. Ein weiteres ‹Statthaltergewicht› aus Nikomedeia in Pontus et Bithynia
- KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Olympia II
- HERBERT HEFTNER, Roms Kontakte zu Hieron II. und den Mamertinern während der Belagerung von Rhegion 270 v. Chr. – Überlegungen zu Dio fr. 43, 1 BOISSEVAIN und Zonaras 8, 6, 14–15
- ANDREA JÖRDENS, Reflexe kaiserlichen Wirkens in ägyptischen Papyri und Ostraka
- CHRISTOPHER P. JONES, Messene in the last years of Augustus
- MAIT KÖIV, Reading ancient tradition: the rulers of Archaic Corinth
- FRANÇOIS LEFÈVRE, Privilèges honorifiques ou avantages contractuels? Observations sur quelques documents épigraphiques ambigus

ISABELLE MOSSONG – JUAN MANUEL ABASCAL, Dos *damnationes memoriae* de Commodus en Asturica Augusta (Astorga, León, Hispania citerior)

KARL PRAUST – KARIN WIEDERGUT, I.Milet VI 2, 570: Rekonstruktion und Interpretation einer bemerkenswerten Grabinschrift

MICHAEL WÖRRLE, Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens XII: Schutz für Kallias. Ein rätselhaftes Fragment aus dem frühhellenistischen Limyra

MICHAEL WÖRRLE, Neue Freunde von Antoninus Pius. Ein Kaiserpriester und ein *proconsul Asiae* in Hierapolis

BERNHARD WOYTEK, Inschriften und Legenden auf Münzen des Augustus im Kontext. Eine numismatisch-epigraphische Studie

KARL PRAUST – KARIN WIEDERGUT

I.Milet VI 2, 570:  
Rekonstruktion und Interpretation einer  
bemerkenswerten Grabinschrift

Nur acht der bis dato bekannten 408 milesischen Grabinschriften befinden sich heute noch in situ.<sup>1</sup> Für alle anderen ist der ursprüngliche Anbringungsort nur noch schwer oder gar nicht mehr zu ermitteln. Die einschlägigen Editionen<sup>2</sup> machen für 143 der Texte keinerlei Fundangaben und weisen weitere 173 nur allgemein verschiedenen topographischen Bereichen Milets zu (97 davon den rund um die Stadt gelegenen Nekropolen, 76 dem Stadtgebiet selbst).<sup>3</sup> 49 weitere Grabinschriften wurden außerhalb des antiken Geländes, zum Teil in modernen Privathäusern, gefunden.

Die verbleibenden 35 Texte stammen von Spolien, die in verschiedenen Bereichen der Stadt verbaut waren.<sup>4</sup> Einer dieser Steine ist ein 0,93 × 0,54 m großer Block aus bläulichem Marmor, der «encastré dans le mur méridional d'un grand édifice ... non

---

Dieser Beitrag basiert auf Überlegungen, die ihren Anfang im vom Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF geförderten Projekt «Grabrecht und Grabschutz im griechisch-römischen Südwestkleinasiens» (P26620) genommen haben. Wir bedanken uns herzlich bei K. HALLOF für die Möglichkeit zur Benutzung der Berliner Abklatsche, bei TH. KRUSE und H. LOTZ sowie den Herausgebern und Gutachtern des Chiron für Gespräche, Kritik und Anregungen.

Abkürzungen:

I.Milet VI 2 = P. HERRMANN, *Inschriften von Milet. Teil 2: Inschriften n. 407–1019*, 1998.

I.Milet VI 3 = P. HERRMANN – W. GÜNTHER – N. EHRHARDT, *Inschriften von Milet. Teil 3: Inschriften n. 1020–1580*, 2006.

EHRHARDT – GÜNTHER 2010 = N. EHRHARDT – W. GÜNTHER, *Neue Grabinschriften aus Milet*, Chiron 40, 2010, 397–426.

<sup>1</sup> I.Milet VI 2, 458, 487, 499, 608, 626, 756 sowie EHRHARDT – GÜNTHER 2010, Nr. 8 und 9.

<sup>2</sup> I.Milet VI 2; I.Milet VI 3; EHRHARDT – GÜNTHER 2010.

<sup>3</sup> Die neun Inschriften I.Milet VI 2, 434+478, 459+473, 496, 505, 527, 536, 574 werden in der Edition zwar in der Nähe eines antiken Grabes lokalisiert, doch scheint damit nur eine Eingrenzung des Fundortes intendiert zu sein.

<sup>4</sup> Einen hervorragenden Plan, der das antike Stadtgebiet, die Nekropole südlich des Heiligen Tores sowie zwei der vier Nekropolenhügel (Kalabaktepe und Kazartepe) im Süden der Stadt abdeckt, bietet W. BENDT, *Topographische Karte von Milet*, Milet II 4, 1968, abrufbar auch unter <http://www.ruhr-uni-bochum.de/milet/in/topo.htm> (Stand März 2019). Zu den weiter südlich gelegenen Nekropolenhügeln Zeytintepe und Değirmentepe vgl. den Plan II in E. FORBECK, *Die Nekropolen von Milet*, Diss. Bochum 1998, E-Book 2016.



gehenden Problem würden die wechselnden Kasus, wenn die von P. HERRMANN unter dem Vorbehalt «wenn -ou am Ende von Z. 6 richtig gelesen ist» für die erste Ratur erwogene Ergänzung zutreffen sollte. Sie lautet: [Γρανίου | [--- και γυναικός] | αὐτοῦ [- -] καὶ τέ[κνοις αὐτῶν]].<sup>8</sup> Ferner fällt die unterschiedliche Verwendung der Possessivpronomina im Zusammenhang mit den Kindern auf: Es steht καὶ τέκνοις αὐτῶν bei P. Granius Philippikos und seiner Frau, aber καὶ τέκνων αὐτῆς bei Iulia Phaine und ihrem Mann.

Exzeptionell ist I.Milet VI 2, 570 jedoch vor allem in sachlicher Hinsicht, denn es gibt in den Grabinschriften Kleinasiens unseres Wissens nur eine einzige Parallele dafür, dass ein Grabherr die Bestattung einer von ihm zugelassenen Person vom Fortbestand ihrer Eheverbindung abhängig macht, TAM II 53 (Telmessos), Z. 1–5: [- ca. 10 -] Ἀμμίας κατεσκεύασεν τὸ μνημεῖον ἑαυτῷ [καὶ τῆ] γυναικὶ αὐτοῦ Αὐξήσει Ναννίδος καὶ τοῖς τέκνοις [αὐτοῦ κα] <ι> τοῖς ἐκ τούτων ἑσομένοις ἐκγόνοις μου καὶ [τῆ γυναικί] τοῦ υἱοῦ μου Ἐπαγάθου Χαρά, ἐὰν μείνη μετ' αὐτοῦ. [ἄλλω δὲ] οὐδενὶ ἐξέσται ἀνοῖξαι ἢ θάψαι τινα κτλ. Hier wird jedoch nur das Offensichtliche einmal auch ausgesprochen, dass nämlich die nach Auflösung der Beziehung mit dem Sohn nicht mehr dem Haushalt angehörige Ex-Schwiegertochter auch nicht im Familiengrab untergebracht werden würde.

Eine ähnlich klingende, inhaltlich jedoch anders gelagerte Aussage bietet ansonsten nur noch eine Sarkophaginschrift aus Aphrodisias, in der ein gewisser M. Aur. Polychronios Charmides das Bestattungsrecht seiner Frau an den Weiterbestand der gemeinsamen Ehe und im Zuge dessen an die Produktion eines männlichen Nachkommen knüpft, MAMA VIII 576, Z. 3–10: εἰς ἣν σορὸν κηδευθήσονται αὐτός τε Πολυχρόνιος καὶ Αὐρ(ηλία) Μελτίνη ἢ γυνὴ αὐτοῦ (...) ἐὰν μείνη γυνὴ τοῦ Πολυχρονίου καὶ ἐὰν γένηται τῷ Πολυχρονίῳ ἀρρενικὸν τέκνον.<sup>9</sup>

Angesichts der Ungewöhnlichkeit der Bestimmungen von I.Milet VI 2, 570 ist die Wiederherstellung der Zeilen 6–9 und 13–15 von besonderem Interesse. Sie lässt sich so gut wie vollständig bewerkstelligen, denn in beiden betroffenen Bereichen wurde bei der Tilgung nicht flächig, sondern Buchstabe für Buchstabe mithilfe einzeln gesetzter, kleiner Meißelhiebe vorgegangen (s. Abb. 2). Entsprechend sind erstens an

<sup>8</sup> Im Kommentar wird vermutet, der Genitiv [Γρανίου] könne durch Fortführung von αὐτῶν im davorstehenden (dativischen) τέκνοις αὐτῶν verursacht sein. Dies ist jedoch nur ein Notbehelf, der unnatürlichen Sprachgebrauch voraussetzt und außerdem den gleichgearteten Wechsel in Z. 9 (καὶ Ἰουλίας Φαίνης etc.) unerklärt lassen würde.

<sup>9</sup> Die für eine Grabinschrift eo ipso bemerkenswerte Forderung nach männlichem Nachwuchs wird in Z. 11 eventuell sogar noch verschärft, wenn es sich bei der dort genannten Aurelia Zosime nämlich um die von Polychronios bereits ins Auge gefasste «Ersatzfrau» gehandelt haben sollte. Zu MAMA VIII 576 vgl. die allgemeinen Bemerkungen von L. ROBERT, *Hellenica* 13, 1965, 217f. (zu μένειν) und 218 (zu τέκνον ἀρρενικόν). Inhaltlich ebenfalls nicht mit I.Milet VI 2, 570 vergleichbar sind die Bestimmungen bezüglich der νόμιμα γυναῖκες in TAM II 209 (besprochen von CH. SCHULER, *Inschriften aus dem Territorium von Myra: Istlada, Chiron* 36, 2006, 407 und 410f., anlässlich der Sequenz προικῶν [= προικαία?] in seiner Nr. 7).

etlichen Stellen aussagekräftige Buchstabenreste erhalten geblieben, zweitens erlauben auch die Formen der Ausmeißelungen selbst vielfach die Rekonstruktion des getilgten Zeichens, und drittens sind die Leerräume zwischen den Zeichen meist gut erkennbar geblieben, so dass sich Position, Breite und Anzahl der getilgten Buchstaben bestimmen lassen.

Was das Schriftbild betrifft, ist I.Milet VI 2, 570 elegant und sorgfältig ausgeführt. Die Zeilenführung ist gerade, die im Durchschnitt 2 cm hohen Buchstaben sind regelmäßig in der Zeile angeordnet und apiziert. Der Text enthält die folgenden 20 Buchstabenformen:<sup>10</sup>



Abb. 1: Inventar der in I.Milet VI 2, 570 vorkommenden Zeichen

Die meisten dieser Zeichen weisen charakteristische Eigenheiten auf, anhand derer sie auch bei fast vollständiger Ausmeißelung noch sicher identifizierbar sind:

Δ: drei Apices, sehr breit (Basis ca. 3 cm).

Ω: zeilenhoher Bogen; Füße sehr breit ausgreifend (ca. 3 cm), deutlich voneinander getrennt und außen apiziert.

Π und Τ: breite, apizierte Querhasten (2–2,3 cm).

Σ: vierstrichig; obere und untere Waagrechte beidseitig apiziert und breit (ca. 2 cm); die Schräghasten nach innen versetzt.

Μ: leicht schräge Außenhasten und Apices; der Treffpunkt der beiden inneren Hasten liegt oberhalb der Zeilenlinie, darunter knotenartiger Apex.

Ε: obere und untere Waagrechte 1,6–1,8 cm breit und beidseitig apiziert; die Senkrechte nach innen versetzt.

Α und Λ: schräge untere Apices.

Η: Abstand zwischen den Senkrechten ca. 1,5 cm; nur leicht apiziert; Gesamtbreite des Zeichens: 1,6–1,8 cm.

Ν: die Senkrechten wie bei Η, aber stärker apiziert; Gesamtbreite 1,8–2 cm.

Υ: schräge obere Apices.

Κ: verkürzte Schräghasten, die in schrägen Apices enden.

Ρ: sehr schmal (0,8–1 cm).

<sup>10</sup> Der Buchstabe Theta kommt in den erhaltenen Textteilen nicht vor, steht aber zweimal in Rasur (Z. 14 und Z. 15). Beim Θ von Z. 15 ist die Rundung gut sichtbar, während der Querstrich verloren ist. Vom Θ in Z. 14 fehlt die gesamte linke Seite, dafür ist die rechte Hälfte des apizierten Querstrichs erhalten. Dieses Θ ist in der Zeichnung wiedergegeben.

Im Zuge der im Folgenden vorgenommenen Rekonstruktion der getilgten Passagen wird zunächst jeweils die gesamte ergänzte Zeile angeführt, dann folgen Kurzkommentare zu den einzelnen Zeichen. In drei Fällen ( $\Sigma$  und  $\Xi$  in Z. 8;  $\zeta$  in Z. 13) beruht dabei die Wiederherstellung ausschließlich auf den Spezifika der Ausmeißelungen (für die Details vgl. den Kommentar und Abb. 2). Die Wiederherstellung und Deutung der insgesamt 11 Zeichen langen Sequenz in Z. 14–15 erfolgt am Ende des Kommentars separat.

**6** rechte Hälfte (7–8 Zeichen): zu ergänzender Text unklar

Es ist kein einziger Buchstabe sicher zu erkennen. Die in der Edition für das Zeilenende erwogene Sequenz OY bestätigt sich nicht, da sie deutlich unterhalb der Zeilenlinie liegen müsste. Dass auch die rechte Hälfte von Z. 6 exakt parallel zu den umgebenden Zeilen verlief, geht daraus hervor, dass die oberen Ränder der getilgten Buchstaben auf der gesamten Länge der Rasur durch schwache Reste von Has ten und Apices sichtbar geblieben sind. Diese setzen den oberen Rand der intakten linken Hälfte exakt fort und sind auch oberhalb des O von vermeintlichem OY noch sichtbar.

**7** (17 Zeichen):  $\Lambda \cdot N[\dots] \text{KAI}\Gamma[\ ] \text{N}\Lambda\text{IKI}$

(1) Reste der unteren apizierten Schräghasten eines A oder  $\Lambda$ ; (2) nicht lesbar; (3) sicher N; (4–7) nicht lesbar; (8) oberes Ende der Senkrechten und Apex der oberen Schräghaste eines K; (9) oberer mittiger und unterer rechter Apex eines A oder  $\Lambda$ ; (10) unterer Apex der senkrechten Haste eines schmalen Zeichens: I oder P; (11) linke Senkrechte mit unterem Apex, oben nach rechts abzweigende Waagrechte:  $\Gamma$  oder  $\Pi$ ; (12) nicht lesbar; (13) rechte senkrechte Haste: H oder N (nicht  $\Pi$ , da keine obere Waagrechte vorhanden); (14) rechte Schräghaste und rechte Hälfte der gebrochenen Mittelhaste eines A; (15) sicher I; (16) linke Senkrechte und untere Schräghaste eines K; dass die Zeichen 14–16 auffallend eng zusammengeschrieben sind und dazu das I kaum apiziert ist, weist darauf hin, dass der Steinmetz zunächst  $\Gamma\text{YNAKI}$  schrieb und das vergessene I erst nachträglich einfügte; (17) oberer Apex einer Senkrechten, darunter Tilgung eines schmalen Zeichens: I; dahinter *vacat*.

**8** (17 Zeichen):  $\text{AY}\Gamma[\ ] \text{Y}[\ ] \text{EN}\text{OY}\Sigma[\ ] \text{KAI}\text{TE}\Xi$

(1) sicher A; (2) sicher Y; (3) obere Waagrechte mit linkem Apex, darunter mittige Tilgung: T; (4) nicht lesbar; (5) mittlere Senkrechte, linke Seitenhaste und rechter Apex eines Y; (6) nicht lesbar; (7) geringe Reste einer oberen und unteren Waagrechten: E oder  $\Sigma$ ; (8) obere linke Ecke und rechte Senkrechte eines N; (9) untere (partiell übermeißelte) Rundung: O oder  $\Theta$ ; (10) sicher Y; (11) nicht lesbares, 2 cm breites Zeichen; Ausmeißelungen oben entlang einer Waagrechten, darunter mittig; auf der unteren Zeilenlinie der rechte Teil einer Waagrechten steil, der linke flach abgeschlagen:  $\Sigma$ ; (12) nicht lesbar; (13) sicher K; (14) sicher A; (15) unterer Apex einer Senkrechten; aufgrund der geringen Zeichenbreite I oder P; (16) senkrechte Mittelhaste und rechte Hälfte der Waagrechten eines T; (17) keine Buchstabenreste erhalten; anhand der Ausmeißelungen ein entlang seiner eigenen Has ten getilgtes E.



**9** (10 Zeichen): ΚΝΟΙΣΑΥΤΩΝ

(1) linke Senkrechte und apiziertes Ende der oberen Schräghaste eines K; (2) sicher N; (3) getilgter runder Buchstabe: O oder Θ; (4) unterer apizierter Rest eines schmalen Buchstaben: I oder P; (5) untere, 2 cm lange Waagrechte: Σ; (6) untere Enden der Schräghasten und linke Hälfte der Mittelhaste eines A; (7) Mittelhaste, linke Schräghaste und rechter oberer Apex eines Y; (8) unterer Apex einer mittleren Senkrechten: Y oder T; (9) Reste eines unten offenen Rundbogens: Ω; (10) linke obere Ecke eines M oder N.

Unter Einfügung der offensichtlichen Ergänzungen ergibt sich damit für die Zeilen 6–9:

κνοις αὐτῶν [[- 7-8 -]]  
 [[Λ. N ... ΚΑΙΓ[Υ]ΝΑΙΚ]]  
 8 [[ΑΥΤ[Ο]Υ[Μ]ΕΝΟΥΣ[Η]ΚΑΙΤΕ]]  
 [[ΚΝΟΙΣΑΥΤΩΝ]] καὶ Ἰουλί-

Bis auf den Namen des zweiten Sohnes ist die Passage vollständig wiederherstellbar. Sie passt sowohl inhaltlich als auch syntaktisch zum Davorstehenden, d. h. in den Zeilen 1–9 standen die Begünstigten durchgängig im Dativ, danach wurde mit Ἰουλίας Φαίνης κτλ. einmalig in den Genitiv gewechselt.

Noch besser als bei der ersten Rasur liegen die Verhältnisse bei der zweiten. Sie lässt sich restlos wiederherstellen:

**13** (16 Zeichen): ΕΙΔΕΤΙΣΤΟΥΤΩΝΑΠΙΟ

(1) waagrechte Basis, linke Hälfte einer oberen Waagrechten und Reste einer nach innen versetzten Senkrechten: E; (2) sicher I; (3) sicher Δ; (4) untere waagrechte Basis, darüber nach innen versetzte Senkrechte: E; (5) Reste einer oberen waagrechten Haste mit Apex rechts, unten keine Basis, daher wahrscheinlich T; (6) den Ausmeißelungen nach ein sehr schmaler Buchstabe: I, allenfalls P; (7) keine Buchstabenreste erhalten, die Ausmeißelungen verlaufen aber entlang einer oberen und unteren Waagrechten; für E ist die Lücke mit 3,5 cm zu groß, daher Σ; (8) unterer apizierter Rest einer mittig stehenden Senkrechten: T oder Y; (9) zeilenhohe Rundung erkennbar: O oder Θ; (10) unterer, mittig gesetzter Apex, darüber untere Hälfte einer Senkrechten: T oder Y; (11) sicher T; (12) sicher Ω; (13) linke und rechte Senkrechte eines inklusive Apices 2,1 cm breiten Zeichens: N (H wäre zu schmal, von Π wären Reste der Querhaste sichtbar); (14–16) sicher ΑΠΙΟ.

**14** (17 Zeichen): ΧΩ[Ρ]ΗΣΗΤΩΝΙΑΙΩΝ[ ]ΘΙ

(1) Sicher X; (2) sicher Ω; (3) nicht lesbarer, schmaler Buchstabe: I oder P; (4) unterer Rest einer senkrechten rechten Haste: H, N oder Π; (5) sicher Σ; (6) Reste von zwei Senkrechten: H, N oder Π; (7) untere Hälfte einer apizierten mittigen Senkrechten, oberer linker Apex einer Waagrechten: sicher T; (8) rechter Fuß und rechte Hälfte

der Rundung eines  $\Omega$ ; (9) sicher N (mit ausgekratzt linker Haste); (10) sicher I; (11) sicher  $\Delta$ ; (12) sicher I; (13) Rundung sichtbar, darunter breit ausgemeißelt; Lücke 4,6 cm:  $\Omega$ ; (14) sicher N; (15) nicht lesbar; Raum für einen etwa 1,8 cm breiten Buchstaben; (16) vollständige rechte Hälfte eines  $\Theta$ ; (17) sicher I.

**15** (17 Zeichen): M[.]N[...]OYTE $\Theta$ H $\Sigma$ ETAI

(1) sicher M; (2) nicht lesbar; (3) Reste von zwei Senkrechten, Gesamtbreite 1,8 cm: H oder N; (4–6) nicht lesbar; (7) zeilenhohe Rundung sichtbar: O oder  $\Theta$ ; (8) apizierte Reste der Senkrechten und der rechten Schräghaste eines Y; (9) sicher T; (10) sicher E; (11) O oder  $\Theta$ ; (12) sicher H; (13) waagrechte untere Haste mit Apices: E oder  $\Sigma$ ; (14) sicher E; (15–17) sicher TAI.

Zu klären bleibt nun noch die elf Zeichen umfassende Sequenz Z. 14–15: [.] $\Theta$ I|M[.]N[...]OY. Für vier der fünf fehlenden Buchstaben sind die Formen der Ausmeißelungen aussagekräftig, was zur sicheren Wiederherstellung von  $\xi\theta\iota\mu\omega\varphi$   $\phi\delta[\epsilon]$   $\phi\delta$  führt. Die einzelnen Befunde sehen wie folgt aus:

**14** Zeichen 15: E

Breite der Lücke: 3,1 cm, anzunehmende Zeichenbreite 1,8–2 cm; Tilgungen: An der oberen Zeilenlinie schräge, mit senkrechtem Meißel tief eingeschlagene Löcher; mittig darunter flachere Ausmeißelungen, die, obwohl nur etwa 1 cm breit, den gesamten Zeichenkörper bis zur unteren Zeilenlinie abdecken. In Frage kommen nur E oder schmal geschriebenes  $\Sigma$ . Den Ausschlag für E gibt der kleine, scharfkantig gemeißelte, nach links oben orientierte Rest eines Apex im oberen linken Zeichenbereich.

**15** Zeichen 2:  $\Omega$

Breite der Lücke: 3,9 cm; Breite des ausgemeißelten Zeichens etwa 3 cm; Tilgungen: zwei Tangenten am linken Teil einer Rundung, dazu ein Loch rechts oben und eine lange Waagrechte quer durch den ursprünglichen Zeichenkörper; links und rechts darunter weitere Ausmeißelungen: sicher  $\Omega$ .

Zeichen 4–6:  $\Omega\Delta[.]$

Gesamtbreite der Lücke: 10,8 cm. Da die Ausmeißelungen nach 4,0 cm und nach 7,8 cm deutlich unterbrochen sind, waren ursprünglich nur drei Buchstaben vorhanden: zuerst zwei sehr breite Zeichen (jeweils 3 cm, d. h.  $\Delta$ - $\Omega$  oder  $\Omega$ - $\Delta$ ), dann ein Zeichen mittlerer Breite (1,5–2 cm). Tilgungen: Das zweite der drei Zeichen endete in einer (viermal quer durchgemeißelten) Schräghaste, links davor weitere Meißelspuren: sicher  $\Delta$ . – Das erste Zeichen muss  $\Omega$  gewesen sein, das durch drei Tangenten (zwei rechts, eine oben links) und eine bis in den Fuß reichende Senkrechte links unten unkenntlich gemacht wurde; dazu quer durch den Zeichenkörper lange Waagrechte und rechter Fuß separat ausgemeißelt. Beim dritten Zeichen sind die Ausmeißelungen nicht aussagekräftig. – Insgesamt ergibt sich  $\Omega\Delta[.]$ , was ohne Zweifel als  $\omega\delta\epsilon$  «hier(her)» aufzufassen ist.

Für I.Milet VI 2, 570 ist damit folgender Gesamttext zu rekonstruieren:

- καὶ οἷς ἡ μετοχ[ὴ καὶ ἐξ]ου-  
 σία τοῦ μνημείο[υ το]ύτου,  
 τέκνοις μου Ποπλίῳ Γρα-  
 4 νίῳ Φιλιππικῶ καὶ γυναικὶ  
 αὐτοῦ μενούσῃ καὶ τέ-  
 κνοις αὐτῶν [[καὶ 4–5]]  
 [[Λ[.]Ν[... ] καὶ γ[υ]γαικῆ]]  
 8 [[αὐτ[ο]ῦ [μ]ενοῦσ[ῃ] καὶ τέ-]]  
 [[κνοις αὐτῶν]] καὶ Ἰουλί-  
 ας Φαίνης καὶ ἀνδρὸς  
 αὐτῆς μένοντος σὺν αὐ-  
 12 τῇ καὶ τέκνων αὐτῆς  
 [[εἰ δέ τις τοῦτων ἀπο-]]  
 [[χω[ρ]ήσῃ τῶν ἰδίων ἐθί-]]  
 [[μῶν ᾧδ[ε] οὐ τεθήσεται.]]

«Und welchen die Mitbenutzung und Verfügungsberechtigung dieses Grabmals (zusteht): meinen Kindern Publius Granus Philippikos, seiner Frau, wenn/solange sie bleibt, und ihren (Pl.) Kindern sowie [Name des 2. Sohnes], seiner Frau, wenn/solange sie bleibt, und ihren (Pl.) Kindern. – Und Iulia Phaines (Gen.), ihres bei ihr bleibenden Mannes und ihrer (Sg.) Kinder. Wenn jemand von diesen von den eigenen ἔθιμοι/ἔθιμα weggeht, wird er hier nicht bestattet werden.»

Der Text ist insofern bemerkenswert, als er seltene Einblicke in Aspekte des Ehelebens gewährt, und zwar nicht aus abstrakt-juristischer Perspektive, sondern aus der Privatsicht eines kleinasiatischen Grabbesitzers. Ebenso ungewöhnlich wie der Inhalt ist zumindest an zwei Stellen auch die Ausdrucksweise, denn zum einen ist der Terminus μετοχή in Grabtexten ansonsten nur spärlich und die Verbindung μετοχή καὶ ἐξουσία überhaupt nicht belegt, zum anderen ist bei der Wendung ἀποχωρεῖν τῶν ἰδίων ἐθίμων unklar, ob sie auf das Weggehen von den gewohnten Personen (οἱ ἴδιοι ἔθιμοι) oder das Abgehen von den gewohnten Dingen/den gewohnten Verhältnissen (τὰ ἴδια ἔθιμα) abzielt. Zunächst ist jedoch der genitivische Passus über Iulia Phaine zu behandeln, da sich darüber der fehlende Textanfang und möglicherweise auch der ursprüngliche Anbringungsort von I.Milet VI 2, 570 eruieren lässt.

## 1: Grab des N. N. ... und der Iulia Phaine

Mit der genitivischen Formulierung in Z. 9 beginnt syntaktisch wie inhaltlich ein neuer Textabschnitt. Hält man sich strikt an den Wortlaut, so werden nur die beiden Söhne mit der μετοχή und ἐξουσία bedacht, nicht jedoch Iulia Phaine. Unseres Erachtens setzen die ihr geltenden Bestimmungen den Inhalt des ursprünglichen Textanfangs fort. Dort sollte der Grabherr zumindest sich selbst sowie einige weitere zur Bestattung berechtigte Personen angeführt haben. Dass er dabei einen Genetivus possessivus verwendete, liegt deshalb nahe, weil diese Konstruktion standardmäßig am Anfang jener milesischen Grabinschriften erscheint, die wie I.Milet VI 2, 570 etwas länger gehalten sind und Vorschriften, Verbote und Strafbestimmungen beinhalten. Von den 33 ausreichend erhaltenen Texten dieser Art beginnen nicht weniger als 23 mit einem Wort für Grabmal im Nom. Sg. und dem Namen des Grabherrn im Genitiv, gefolgt von weiteren Bestattungsberechtigten (meist Frau, Kinder, Enkel), ebenfalls im Genitiv. Formuliert wird dabei immer nominal, d.h. ohne Setzung von ἐστί(v) oder εἰσί(v).<sup>11</sup> Hierdurch ergibt sich ein vom restlichen Text abgehobener, manchmal fast überschriftsartig isoliert wirkender Textblock.<sup>12</sup> Vor dem Hintergrund dieser Praxis lässt sich unter den Grabinschriften Milets ein plausibler Kandidat für den verloren geglaubten Textanfang von I.Milet VI 2, 570 identifizieren, I.Milet VI 2, 569:

Ἦρώφον Πο. Γρανίου Ἀσιατικοῦ ἀρχιτέκ[τ]ονος τῆς πόλεως καὶ τῶν  
τέκνων αὐτοῦ καὶ ἐγγόνων. ♡

Beim Grabherrn handelt es sich um den einzigen in Milet außer P. Granius Philippikos noch belegten Granius.<sup>13</sup> Es wäre gut möglich, dass er der Vater des Philippikos war und somit auch der fehlende Grabherr von I.Milet VI 2, 570. Für die Zusammen-

<sup>11</sup> Die anderen zehn Texte beginnen mit vollständigen, verbal formulierten Sätzen: Sechs mit τὸ μνημεῖον (τὸ ἦρώφον, τὴν σορὸν) ὁ δεῖνα κατεσκευάσεν + Dativ, einer mit διαφέρει + Dativ. In den drei verbleibenden Inschriften wird zunächst der rechtmäßige Erwerb der Grabstätte konstatiert, wodurch die Eignerschaft auf andere Art abgeklärt ist, und dann ebenfalls zur Aufzählung der Bestattungsberechtigten übergegangen.

<sup>12</sup> Syntaktisch gilt dies auch für längere Aufzählungen, vgl. etwa EHRHARDT – GÜNTHER 2010, Nr. 11 (Z. 1–6): Ἦ σορὸς καὶ ὁ ὑπ’ αὐτὴν βωμὸς | Νωνίου Αὐρηλίου Τυχικοῦ καὶ | τῆς συμβίου αὐτοῦ Οὐλπίας Αὐρηλίας Ἀλυπίας καὶ τῶν παιδίων | αὐτοῦ καὶ ἐγγονίων μηδενὶ δὲ ἐτέρῳ (ἐξεσταί(?)) τεθῆναι χωρὶς τῶν προγεγραμμένων κτλ.

<sup>13</sup> Ansonsten ist in Milet nur noch eine Grania Atticilla bezeugt, die in I.Milet I 3, 176 von ihren beiden Söhnen, den M. Aurelii Graniani Poseidonios und Diodoros, für die Ausübung des Stephanephorenamtes gewürdigt wird (vgl. I.Milet VI 4, 157f.). Dass die Granii in Milet durchaus einflussreich gewesen sein müssen, legt der außergewöhnliche Titel ἀρχιτέκτων τῆς πόλεως des Asiaticos nahe (vgl. P. HERRMANN im Kommentar und die dort genannte Literatur). An externen Verbindungen ist für die P. Granii auf die reichverzweigte koische Sippe gleichen Namens hinzuweisen. Darüber hinaus dürfte Verwandtschaft mit der wichtigen milesisch-didymäischen Familie der P. Aelii Graniani bestehen (zu deren Stammbaum vgl. A. REHM in I.Didyma S. 146 mit Anm. 1).

gehörigkeit mit Nr. 570 sprechen außer der Namensübereinstimmung noch folgende Argumente: (1) Beide Inschriftenträger waren als Spolien in der Nähe des Theaters verbaut.<sup>14</sup> (2) In Nr. 569 begünstigt der Grabherr zwar seine Kinder und Enkel, erwähnt seine Frau aber mit keinem Wort. Will man hierin keinen Zufall, sondern absichtliche Auslassung sehen, so könnte man einen Zusammenhang mit der die Nr. 570 kennzeichnenden Sorge um intakte Eheverhältnisse vermuten. (3) I.Milet VI 2, 569 befindet sich auf den Faszien zweier mit Pfeifenornamenten verzierter ionischer Marmorarchitrave (Höhe: 0,39 m; Breite: 1,62 bzw. 1,48 m). Die Buchstaben der ersten Zeile sind mit 8 cm Höhe außergewöhnlich groß und füllen die beiden Blöcke auf der gesamten Breite aus. Dagegen sind die Buchstaben der zweiten Zeile nur 3 cm hoch und bedecken weniger als die Hälfte des linken Steins. Auch wenn die Abstufung der Faszien bei der Wahl der Schriftgröße eine gewisse Rolle gespielt haben wird, macht die optische Dominanz der ersten Zeile das Hauptanliegen der Inschrift klar: Es ging um den selbstbewussten Hinweis auf das Grabmonument und dessen Erbauer, den Stadtarchitekten P. Granus Asiatikos. Die Behandlung des Nutzerkreises war demgegenüber zweitrangig.<sup>15</sup> Für die sehr speziellen Regelungen von Nr. 570 wäre eine Architravinschrift sicherlich nicht der geeignete Ort gewesen, da die dort erstrebenswerte optische Prägnanz nur über die Kürze des Ausdrucks zu erreichen war. Dass Z. 2 visuell und damit auch inhaltlich an den Rand gedrängt wurde, lässt sich noch einfacher verstehen, wenn die Nutzungsbestimmungen ohnehin in einer separaten Inschrift (d.h. in Nr. 570) festgehalten waren.

Alles bisher zu I.Milet VI 2, 569 Bemerkte spricht für den einstmals imposanten Charakter des zugehörigen Grabmals, und auch die Details der Schriftgestaltung weisen in diese Richtung. Das Schriftbild ist äußerst regelmäßig, die Buchstaben sind feingliedrig, apiziert und stark gezwirbelt: A mit gerader Mittelhaste, E kastenförmig mit gleich langen Waagrechten, O zeilenhoch, P mit eingerolltem Bogen, Σ vierstrichig, Ω mit nach innen gezwirbelten Bogenenden und zwei waagrechten Füßen darunter; Z. 2

<sup>14</sup> Die Nr. 569 wurde in jenem Abschnitt der sogenannten Gotenmauer gefunden, der sich vom Westen des Theaters über dessen Südseite und noch einige hundert Meter weiter nach Osten erstreckt. Diesem Verlauf folgend entdeckte TH. WIEGAND die Inschrift im Jahr 1903 «nahe der modernen Wasserleitung ... im Verbande der Mauer» (TH. WIEGAND, 4. Milet-Bericht, SBBerlin 1905, 533–535; rezenter zur Gotenmauer PH. NIEWÖHNER, AA 2008, 181–201 mit Plan S. 183 und reicher Literatur). Auch wenn WIEGANDS Lokalisierung nicht restlos eindeutig ist, muss sie auf einen Ort etwas südöstlich des Theaters abzielen, also genau auf jenes Gebiet «non loin du théâtre», in dem auch die Spolie mit I.Milet VI 2, 570 gefunden wurde.

<sup>15</sup> Dass mit καὶ τῶν die ersten beiden Wörter dieser Passage ebenfalls noch 8 cm groß geschrieben und in der ersten Zeile untergebracht wurden, hatte sicher keine inhaltlichen, sondern nur ästhetische Gründe (wozu auch passt, dass der hinter καὶ τῶν in Z. 1 noch verbleibende Leerraum nicht mit weiteren Zeichen – für zwei bis drei wäre Platz gewesen –, sondern mit einer *hedera* gefüllt wurde). Zur Alternative, καὶ τῶν durch Verwendung noch größerer Buchstaben in Z. 1 zur Gänze in die zweite Zeile springen zu lassen, wurde wohl deshalb nicht gegriffen, weil die Faszienhöhe vorgegeben war und damit auch die Maximalhöhe für ein optisch ansprechendes Schriftband.

stimmt optisch mit Z. 1 grundsätzlich überein, hat aber E mit verkürzter Mittelhaste und weicht in der Gestaltung eines der beiden  $\Omega$  ab.<sup>16</sup> Am Monument würde man die beschrifteten Architravblöcke an der Frontseite oberhalb des Eingangs erwarten und den Stein mit Nr. 570 an einer der beiden Wände daneben.<sup>17</sup> Da allerdings die Formulierungen von Nr. 570 (καὶ οἷς ἡ μετοχή etc.) immer noch nicht direkt an die Architravinschrift Nr. 569 anschließen, wäre es möglich, dass ursprünglich (zumindest) drei Inschriften vorhanden waren, deren erste und letzte erhalten geblieben sind.<sup>18</sup>

Als ursprünglicher Anbringungsort sei das sogenannte Heroon III vorgeschlagen, dessen Überreste sich in unmittelbarer Nähe der Fundorte von I.Milet VI 2, 569 und 570 befinden. Es handelt sich um ein kaiserzeitliches Monumentalgrab mit einer gemauerten Cella in einem Peristylhof, von dem insgesamt neun Architravblöcke gefunden wurden, die ebenfalls mit Pfeifenornamenten verziert sind.<sup>19</sup> Die epigraphische Ausbeute im Heroon III war allerdings, abgesehen von ἐλπίδων ἀγαθῶν auf einem Postament (I.Milet I 7, 349), gleich Null. Angesichts dieser Tatsache und des Pfeifenschmucks auf den Architravblöcken schlagen wir vor, in I.Milet VI 2, 569 und 570 die fehlenden Erbauer- bzw. Nutzerinschriften des Heroon III zu sehen.<sup>20</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl Argumente aus der Archäologie wie aus der Epigraphik für die einstmalige Zusammengehörigkeit von I.Milet VI 2, 569 und 570 sprechen. Die genitivische Formulierung καὶ Ἰουλίας Φαίνης καὶ ἀνδρὸς αὐτῆς μένοντος σὺν αὐτῇ καὶ τέκνων αὐτῆς würde in diesem Fall über etlichen dazwischenstehenden Text hinweg an die Hauptinschrift Nr. 569 anschließen und hätte die Funktion, den dort pauschal genannten Nutzerkreis um eine Position zu erweitern.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Das erste  $\Omega$  hat weniger Verzwirbelungen und ins Innere der Rundung gezogene Füße; zweites  $\Omega$  wie Z. 1.

<sup>17</sup> Diese Art der Inschriftenanbringung zeigt z.B. auch das Tempelgrab Nr. 3 in Demircili/Kilikien, vgl. S. CORMACK, *The Space of Death in Roman Asia Minor*, 2004, 209–211 mit Lit. und Fotos.

<sup>18</sup> Vom eventuell fehlenden Mittelstück würde man am ehesten erwarten, dass es einige Bestimmungen des Grabherrn zu seiner eigenen Person enthielt, doch bleibt dies angesichts der Materiallage spekulativ.

<sup>19</sup> Vgl. dazu ausführlich B. F. WEBER, *Die römischen Heroa von Milet*, 2004, 108–112 und Taf. 39, 1.

<sup>20</sup> Die unterschiedlichen Maße der Blöcke (Peristylhof: rund 0,68 × 2,65; Spolien mit Nr. 569: 0,39 × 1,62 bzw. 1,48) stehen dem nicht im Weg, da die beiden beschrifteten Spolien ja nicht aus dem Inneren, sondern von der Außenwand des Monumentes stammen müssten (und in deren oberem Bereich muss, schon aus technischen Gründen, im Zuge der Abtragungsarbeiten auch mit der Entnahme der Steinquader begonnen worden sein).

<sup>21</sup> Für einen ähnlichen syntaktischen Bogenschlag vgl. etwa TAM II 371 (s. S. 81f. mit Anm. 26).

## 2: ἡ μετοχή (...) τοῦ μνημείου τούτου

Der Terminus μετοχή wird in Grabtexten, ebenso wie das Verbum μετέχειν (s.u.), nur selten verwendet. Die 11 Belege des Substantivs stammen vorwiegend aus den ionischen Städten der kleinasiatischen Westküste.<sup>22</sup> Generell bezeichnet der Ausdruck die Beteiligung bzw. Teilnahme an etwas, wobei in anderen Inschriftengattungen gewöhnlich ausdrücklich dazugesagt wird, woran teilgenommen wird (z.B. I.Magnesia 9 Z. 21 f. προεδρίαν ἐν τοῖς ἀγῶσιν καὶ ἱερῶν μετοχήν, I.Kyme 37 Z. 40–41 καὶ πάντων ἀγαθῶν μετοχή; beides Ehrendekrete). Dass gerade in Grabtexten das Genitivobjekt auch wegfallen konnte, ist verständlich, da der intendierte Bezug ja in jedem Fall durch die Grabstätte selbst geklärt war. Auch bei einem Fehlen des Genitivobjekts wird der Ausdruck μετοχή also nicht absolut oder gar wie ein vordefinierter Terminus technicus gebraucht. Das Wort bedeutet auch in Grabinschriften nur «Teilnahme».

Wichtig ist allerdings, dass diese Teilnahme ausschließlich passiver Natur war. Mit anderen Worten bezieht sich der Ausdruck μετοχή (μετοχήν ἔχειν, ἔξουσιν δὲ μετοχήν usw.) stets nur auf die Möglichkeit, bestattet zu werden. Dies läßt sich zum einen daran ablesen, dass die in den Inschriften expressis verbis mit der μετοχή bedachten Personen in mehr als der Hälfte der Fälle nicht zu den engsten Angehörigen des Grabbesitzers gehören und oft erst etliche Zeilen nach diesen bzw. nur im Zuge von Zusätzen erwähnt werden. Im Einzelnen handelt es sich um θρεπτοί «Ziehkinder» (BCH 1880, 178f. Nr. 39, Teos), um einen γαμβρός «Schwager» (TAM II 371), um namentlich genannte dritte Personen (I.Ephesos 4117a) bzw. deren Nachkommen (TAM II 46, falls richtig ergänzt) und in zwei Fällen um ἀπελεύθεροι «Freigelassene» (I.Ephesos 4117b; I.Erythrai 527).<sup>23</sup> All diesen Personen wurde die Bestattung nur zusätzlich zur eigentlichen Grabfamilie gewährt, und genau deshalb wurde in den Inschriften auch zur eindeutigen Formulierung mit μετοχή gegriffen.

Zum anderen erweisen die passive Konzeption von μετοχήν ἔχειν zwei Inschriften, in denen die Wendung durch einen Infinitiv präzisiert wird:

(1) TAM II 371 (Xanthos): Να<ῖς> Κρατέρου Ξανθία Μελέαγρον Τροίλου τὸν ἑαυτῆς υἱὸν καὶ Νάννην Τροίλου τὸν ἀδελφὸν μνήμης ἔνεκεν. συνχωρεῖ δὲ Ναῖς δις τοῦ Κρατέρου τῷ γαμβρῷ ἔχειν μετοχήν τοῦ μνημείου, ἐτέρῳ δὲ μη<δε>νὶ ἐξίναί τεθῆναι. ἐὰν δὲ τις θῆ, ὀφειλήσει ὁ θεὸς τῷ δ<ή>μῳ [X] , γ. καὶ Ἑρμαῖος Μ<ε>λέαγρ<ο>ν τὸν υἱόν.

<sup>22</sup> Neben Milet noch in Klazomenai, Teos, Ephesos, Chios und Samos; dazu kommt je ein Beleg aus Halikarnassos, Telmessos und Xanthos.

<sup>23</sup> In fünf dieser sechs Fälle ist die engere Grabfamilie im Text zuvor bereits erwähnt (BCH 1880, 178f. Nr. 39, I.Ephesos 4117a und b, TAM II 371 sowie I.Erythrai 527), und auch der sechste Fall, TAM II 46, ist von der Sache her vergleichbar: Es handelt sich um einen sechszeiligen Zusatz auf der Tür eines zuvor bereits benutzten telmessischen Felsgrabes, dessen erste vier Zeilen lauten: μετο[χ]ήν μνημίο[υ] ἐ[ν] τῷ ὑπ[άρ]χοντι ἀν[γ]ίω ἔδω[κα] τοῖς [ἐκγ]όνο[ι]ς τοῦ [4–5]ου. – Ferner ist in diesem Zusammenhang noch der Text JÖAI 1989, 217f. Nr. 51 (Ephesos) zu erwähnen, der an der entscheidenden Stelle zwar abgebrochen, sachlich aber ebenfalls einschlägig ist: [το]ῦτο τὸ ἥρῳον καὶ ἡ ἐπ' [αὐτῷ σορός ἐστιν | Κλαυ]δίον(?) Μίθριδάτου καὶ Φλαβείας Μοδέστας [- - | μετ]οχήν ἐχέτωσαν κα[ι] - -].

«(Es ehren) Nais Kraterou, Bürgerin von Xanthos, den Meleagros Troilou, ihren Sohn, und Nanne Troilou ihren Bruder zur Erinnerung. – Es erlaubt Nais, die Tochter der Nais Kraterou, ihrem Schwager, Anteil an dem Grabmal zu haben. Kein anderer soll sich bestatten lassen können. Sollte aber jemand bestatten, so wird der Bestattende dem Demos 3.000 Denare schulden. – Auch Hermaios (ehrt) den Sohn Meleagros.»<sup>24</sup>

Hier zielt τεθῆναι deutlich auf den gleichen Inhalt wie μετοχήν ἔχειν im davorstehenden Satz ab: auf die Möglichkeit des Bestattet-Werdens bzw. genauer des Sich-Bestatten-Lassens (des γαμβρός im Gegensatz zu allen anderen).<sup>25</sup> Man beachte, dass im Text nach dem (medio-)passiven Konzept «Bestattet-Werden/Sich-Bestatten-Lassen» (μετοχή, τεθῆναι) völlig korrekt auf aktives «Bestatten» (θῆ, ὁ θείς) gewechselt wird, da die Bußgeldregelung natürlich nur den illegal Bestattenden, nicht den illegal Bestatteten betraf.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> γαμβρός, hier mit «ihr (= der Ναῖς δίς) Schwager» übersetzt, kann für verschiedene männliche Personen stehen, mit denen ein schwägerschaftliches Verhältnis besteht, d.h. für den Schwiegervater, den Schwiegersohn und den Schwager. Nun hat TAM II 371 strikt genommen nicht nur Ναῖς δίς als Verfasserin, sondern auch ihre Mutter Ναῖς Κρατέρου (überliefert ist allerdings: Ναλε Κρατέρου, s. die Ausführungen in TAM II). Da es im Text weder für nötig befunden wurde, das genaue Verwandtschaftsverhältnis zu spezifizieren (z.B. «Mann der Schwester») noch den γαμβρός bei seinem Namen zu nennen, erscheint es uns am plausibelsten, dass er der Ehemann der Nanne war und mithin sowohl von Ναῖς/Ναλε als auch von Ναῖς δίς als γαμβρός («Schwiegersohn» respektive «Schwager») bezeichnet werden konnte.

<sup>25</sup> Die Ausrichtung der gesamten Inschrift ist personenzentriert und nicht auf das abstrakte Faktum zukünftiger Bestattungstätigkeit gerichtet. Für den Passivaorist τεθῆναι legt dies die «personenzentrierte» Übersetzung «sich bestatten lassen» statt eines reinen Passivs nahe. Was zunächst nur wie eine stilistische Frage aussieht, macht von der Sache her einen großen Unterschied, denn das Konzept «sich bestatten lassen» setzt im Unterschied zu «bestattet werden» einen handlungsfähigen, lebendigen Akteur voraus. Von jenen Inschriften, die aufgrund zufällig günstig gelagerter Verhältnisse ausschließlich diese Übersetzung zulassen, sei I.Ephesos 2299b genannt, in der, abhängig von οὐδενὶ δὲ ἐξέσται «niemandem wird es möglich sein», zunächst ein aktiver, dann drei passive Infinitive und, nach erneutem οὐδενὶ ἐξέσται, weitere sechs aktive Infinitive stehen (Z. 4–8: οὐδενὶ δὲ ἐξέσται πωλῆσαι τοῦτο τὸ μνημεῖον ἢ τὰς ἐπικειμένας σοροὺς ἢ εἰσενεχθῆναι ἢ τεθῆναι εἰς αὐτὸ ἢ εἰς τὰς σοροὺς βληθῆναι· ὁμοίως οὐδενὶ ἐξέσται τῶν κειμένων τινὰ μεταθεῖναι ἢ βαστάσαι ἢ μετεπιγράψαι τι τῶν ἐπιγεγραμμένων ἢ ἕτερόν τι προσγράψαι ἢ ἐκκόψαι ἢ ποιῆσαι τι ὑπεναντίον τοῖς ἐνκεχαραγμένοις). Von diesen zehn Infinitiven in engster Abfolge würden die aktiven die Handlungsfähigkeit und also das Noch-am-Leben-Sein der Adressaten voraussetzen, die passiven dagegen, die mitten in der Aufzählung an Position 2, 3 und 4 stehen, bei rein passivischer Interpretation deren Verstorbensein. Zu übersetzen ist daher: «Niemandem wird es möglich sein, dieses Grabmal oder die zugehörigen Sarkophage zu verkaufen oder sich einbringen zu lassen oder sich hineinlegen zu lassen oder sich in die Sarkophage werfen zu lassen (usw.)». Für diese Interpretation spricht (ebenso wie bei TAM II 371 und mutatis mutandis allen anderen Fällen von ἐξεῖναι/ἐξουσίαν ἔχειν + Passiv-infinitiv) nicht nur, dass sie dem medio-passiven Charakter des griechischen Passivs Rechnung trägt, sondern auch, dass sie zu Bedeutung und Syntax von ἐξεῖναι stimmt: ἐξεῖναι τινι bedeutet «es ist jemandem möglich», was ebenfalls einen handlungsfähigen Adressaten voraussetzt.

<sup>26</sup> TAM II 371 wurde hier auch deshalb im vollen Wortlaut präsentiert, weil der (von einer zweiten Hand geschriebene) letzte Satz der Inschrift, eingeleitet durch simples καί, über Syntax

(2) POTTIER – HAUVETTE-BESNAULT, BCH 1880, 178f. Nr. 39 (Teos) Z. 1–9: [Ἐρε]ννία Ὀλυμπική [κ]ατεσκεύασε τὴν καμάραν ἑαυτῆ καὶ τῶ τέκνῳ Μερκουρίῳ Μαρκέλλῳ, ἐχόντων μετοχὴν ἐνταφῆναι τῶν θρεπτῶν αὐτῆς Ζωσίμου καὶ Ἑλπίδος (...).

Nach dem bisher zur μετοχὴ Gesagten ändert die Einfügung von ἐνταφῆναι in die Phrase ἐχόντων μετοχὴν τῶν θρεπτῶν nichts am intendierten Sinn der Passage. Es handelt sich um einen Pleonasmus, dem im Deutschen etwa «passive Teilnahme am Bestattet-Werden» entspräche. Doch macht gerade der leichte Stilfehler (der durch ἐχόντων ἐξουσίαν ἐνταφῆναι τῶν θρεπτῶν zu vermeiden gewesen wäre) die Wahl speziell des passiven Infinitivs noch aussagekräftiger, denn er hat zur Voraussetzung, dass μετοχὴν ἔχειν und ἐνταφῆναι sachlich auf ein und dasselbe hinauslaufen.

Auch beim einfachen Verbum μετέχειν, das, vor allem im Futur, in etwa einem halben Dutzend Grabtexten vorkommt, kehrt die rein passivische Lesart des Konzepts der «Grabbeteiligung» wieder. Am besten illustrieren lässt sich die Parallelität mit μετοχὴν ἔχειν durch eine direkte Gegenüberstellung der beiden Texte I.Milet VI 2, 602 (μετέχειν) und I.Erythrai 527 (μετοχὴν ἔχειν). Die ersten zwei Zeilen der milesischen Inschrift lauten: τὴν σορὸν καὶ τὸ ὑπ' αὐτῆ μνημεῖον κατεσκεύασεν Μηνόδωρος Νικηράτου, worauf elf Zeilen Details zum Sarkophag folgen (Belegung, Fremdbestattungs- und Bußgeldbestimmung, Klageandrohung). Dann wird in Z. 13–14 der speziell dem μνημεῖον geltende Zusatz gemacht: μεθεξουσιν δὲ τοῦ μνημείου οὐδ' ἂν ἐγὼ διατάξω. Auch in I.Erythrai 527 werden Sarkophag und μνημεῖον getrennt voneinander behandelt: Um den Sarkophag geht es in Z. 6–15 (Fremdbestattungs- und Öffnungsverbot, Bitte an den Demos um Strafverfolgung, Bußgeldbestimmung), worauf in Z. 15–17 folgt: ἔξουσιν δὲ μετοχὴν μόνου τοῦ μνημείου ἀπελεύθεροί μου «Anteil, (und zwar) nur an dem μνημεῖον, werden meine Freigelassenen haben».<sup>27</sup>

Aus dem eben zu μετοχὴν ἔχειν und μετέχειν Gesagten ergibt sich eine einfache Erklärung, warum die beiden Ausdrucksweisen in den Grabinschriften so selten sind: Selbstverständlich stand auch all jenen Personen ein Platz im Grab zur Verfügung, die bereits anderweitig in der Inschrift genannt waren, einerlei ob dies im Dativ (X κατεσκεύασεν τῶ Y), im possessiven Genitiv (τὸ μνήμα τοῦ X καὶ τῶν Y) oder auf sonst eine Art geschah. In all diesen Formulierungen war das Konzept «passive Partizipation am Grabmal» bereits enthalten, womit die explizite Erwähnung der μετοχὴ dieser Personen auf eine bloße Wiederholung hinausgelaufen wäre. Angebracht wa-

---

und Inhalt des Davorstehenden hinweg direkt an den Textanfang anknüpft, genau wie dies auch bei καὶ Ἰουλίᾳ Φαίνῃς κτλ. in I.Milet VI 2, 570 Z. 9–10 der Fall ist.

<sup>27</sup> In der Edition wurde der letzte Satz versehentlich mit «Anteil an dem Grabmal sollen nur meine Freigelassenen haben» wiedergegeben, korrekt ist jedoch das eben im Haupttext Gesagte. Gemeint ist nichts anderes als etwa in I.Ephesos 4117b Z. 1–2: [κα]ὶ [ἀπ]ελευ[θέ]ροις μετοχὴν καὶ ἐγγόνοις αὐτῶν | ἐκ[τ]ὸς τῆς σοροῦ, wo auch aus a Z. 1–6 hervorgeht, dass der Sarkophag der Grabherrin und ihren engsten Familienangehörigen vorbehalten war.

ren ausdrückliche Verweise auf das «Bestattet-Werden-Können» hingegen in weniger selbstverständlichen Fällen, und das bedeutet: genau in Fällen wie den belegten.

Vor diesem Hintergrund kommt es also einigermaßen überraschend, dass der Verfasser von I.Milet VI 2, 570 den Ausdruck *μετοχή* im Zusammenhang mit seinen eigenen Söhnen verwendet.<sup>28</sup> Aus der Formulierung scheint eine Distanzierung zu zwei seiner engsten Familienangehörigen zu sprechen, und die seltsamen «Eheklauseln» verstärken diesen Eindruck noch. Was auf der anderen Seite Iulia Phaine betrifft, so zeigt bereits die genitivische Syntax, dass auch sie die *μετοχή* (...) τοῦ μνημείου τούτου hatte.<sup>29</sup> Der entscheidende Unterschied zwischen ihr und den Söhnen des Grabherrn lag in der *ἐξουσία*.

### 3: ἡ (...) ἐξουσία τοῦ μνημείου τούτου

Der Terminus *ἐξουσία* begegnet in den kaiserzeitlichen Grabinschriften Kleinasiens ungleich häufiger als *μετοχή* und ist für das Textverständnis auch deutlich wichtiger. In I.Milet VI 2, 570 geht bereits aus der Formulierung mit nur einmal gesetztem Artikel (*ἡ μετοχή καὶ ἐξουσία τοῦ μνημείου τούτου*) die enge begriffliche Zusammengehörigkeit der beiden Ausdrücke hervor.<sup>30</sup> Es handelt sich offensichtlich um ein logisches Gegensatzpaar, in dem die *μετοχή* das passive, auf Autorisierung von außen angewiesene Konzept repräsentiert, während die *ἐξουσία* für die aktive Handlungsmöglichkeit aufgrund eigener Autorität steht. Ob das Wort *ἐξουσία* aber, anders als *μετοχή*, einen Spezialterminus der Bedeutung «Verfügungsgewalt; Handlungsbefugnis» (o. ä.) darstellt und welche Rolle dabei die vom Grabherrn erteilte Autorisierung spielt, lässt sich anhand dieser einen Inschrift ebensowenig beantworten wie die Frage, welche Privilegien mit der *ἐξουσία* über ein Grab genau verbunden waren. Dazu bedarf es eines Blickes auf die Gesamtevidenz der Grabinschriften unter besonderer Berücksichtigung von Syntax und Semantik auch des Verbuns *ἐξείναι*. Die Belegzahlen sind allerdings enorm – allein das Substantiv erscheint in den Grabinschriften Kleinasiens

<sup>28</sup> Ähnliches bietet nur noch der Text BCH 1880, 407f. Nr. 24 (Halikarnassos), für den allerdings kennzeichnend ist, dass er aufgrund einer speziellen Familienkonstellation durchgehend übergenu formuliert ist. Dies beginnt bereits mit der auf die Einleitung τὸ μνημείον Ἐπαφροδείτου (...) (Z. 1–3) folgenden Formulierung τούτου μεθέξι τοῦ μνημείου τέκνα τοῦ κατεσκευακότος αὐτὸ καὶ γυνὴ αὐτοῦ Θαλλοῦσα (Z. 3–5) und setzt sich auch im Rest der Inschrift fort (zwei Mal μεθέξει, ein Mal μετοχή).

<sup>29</sup> Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, sei hier noch angemerkt, dass durch den Genetivus possessivus – und um einen solchen handelt es sich ohne Zweifel – keinerlei Besitzansprüche der Iulia Phaine am Grab impliziert waren. Die Possessivkonstruktion führt bei einem noch leeren Grabplatz ganz natürlich auf die Lesart «der Grabplatz für X». Ähnlich sprechen ja auch wir von «unseren Theaterplätzen» und meinen damit, solange wir noch nicht sitzen, die Theaterplätze für uns. Das Konzept der «Platzreservierung» trifft den Geist der Nutzungsbestimmungen der kaiserzeitlichen Grabinschriften übrigens sehr genau.

<sup>30</sup> Zum Artikelgebrauch vgl. E. SCHWYZER, Griechische Grammatik, 1950, II 24 (Zusatz 3) mit Literatur.

ca. 250 Mal, und bei Einbeziehung der Verbalformen steigt die Zahl auf etwa 1.500 – weshalb wir uns hier auf eine stichpunktartige Aufzählung der wichtigsten Fakten beschränken:

(1) In ἐξουσία liegt die substantivische Variante des auf die 3. Person Singular und infinite Formen beschränkten Verbum impersonale ἐξείναι (ἐξεσσι, ἐξέσται, ἐξέστω, ἐξὸν εἶναι etc.) «möglich sein» vor. Es lässt sich zeigen, dass das Substantiv semantisch eng am Verbum geblieben ist und keinen Spezialterminus («Befugnis, Ermächtigung» o. ä.) darstellt.<sup>31</sup>

(2) Beim Verbum und in über 90 % der Fälle auch beim Substantiv steht das, was möglich ist, im Infinitiv: ἐξεσσι (τινὶ) ποιῆσαι τι «es ist (jemandem) möglich, etwas zu tun» → ἡ ἐξουσία ποιῆσαι τι «die Möglichkeit, etwas zu tun; das Etwas-tun-Können». Demgegenüber klar in der Minderzahl sind stärker nominale Varianten, in denen ἐξουσία entweder absolut gebraucht oder (wie in I.Milet VI 2, 570) mit Genetiv konstruiert wird. Sowohl die Beleglage als auch allgemeine grammatische Überlegungen<sup>32</sup> zeigen, warum die Konstruktion ἐξουσίαν ἔχειν τῆς ἐνταφῆς/τοῦ μνημείου so selten ist: Sie gehörte von der Alltagssprache abgehobenen Sprachstilen an und erscheint

<sup>31</sup> Einschlägig ist hier etwa die Tatsache, dass es sich bei über 170 der 250 substantivischen Belege um Genetivi absoluti handelt, in denen der Ausdruck ἐξουσία keinerlei nominalen Begriffsgehalt hat: Beim griechischen Genetivus absolutus handelt es sich grundsätzlich um ein zweiteiliges Syntagma, in dem neben dem verbalen Prädikat (Gen. des Partizips) auch der Agens (das «logische Subjekt») genannt wird. Da der impersonale Verbalbegriff «möglich sein» jedoch keinen Agens hat, war die Mitnahme von verbalem ἐξεσσι in den Genetivus absolutus syntaktisch unmöglich. Abhilfe schaffte der Umstieg auf substantivisches ἡ ἐξουσία «die Möglichkeit», wobei von zwei unterschiedlichen Grundkonstruktionen Gebrauch gemacht wurde: (a) ἔχει τις (τινὲν) ἐξουσίαν ποιῆσαι τι «jemand hat die Möglichkeit, etwas zu tun» → gen. abs. ἔχοντός τινος ἐξουσίαν ποιῆσαι τι; (b) ἔσται τινὶ ἐξουσία ποιῆσαι τι «die Möglichkeit, etwas zu tun, besteht für jemanden» → gen. abs. ἐξουσίας οὐσης τινὶ ποιῆσαι τι (seltener, da weniger natürlicher Sprachgebrauch). Ein syntaktischer Prozess aber macht aus «möglich sein» (dem auf der Adressatenseite «tun können» entspricht) nicht «Befugnis, Ermächtigung» o. ä., sondern einfach eine «Möglichkeit» (ein «Tun-Können»). – Irrelevant ist in diesem Zusammenhang natürlich, dass das Wort ἐξουσία sekundär zur Übertragung von lat. *potestas* bzw. *imperium* adaptiert wurde (inschriftlich besonders gut vertreten ist δημαρχικῆς ἐξουσίας für lat. *tribuniciae potestatis/tribunicia potestate*; vgl. H. J. MASON, *Greek Terms for Roman Institutions*, 1974, 44 und 132–134).

<sup>32</sup> Eine genauere Darstellung verbietet sich hier aus Platzgründen, das allgemeine Raisonement sei aber kurz mitgeteilt: Die Infinitivkonstruktion entspricht auch beim Substantiv ganz den Erwartungen, da bereits in der verbalen Variante ἐξεσσι ποιῆσαι τι «es ist möglich, etwas zu tun» durch das finite Verbum ἐξεσσι weder ein Vorgang noch eine Tätigkeit ausgedrückt wird. Der gesamte verbale Gehalt der Aussage steckt im Infinitiv ποιῆσαι, während ἐξείναι nur die modale Lesart der Gesamtaussage verändert. Beim Substantiv ἐξουσία vermindern sich daher die sonst typisch verbalen Eigenschaften «Agentivität» und «Personalität» nicht im Geringsten. Die logisch-syntaktische Beziehung zur Verbalhandlung bleibt unverändert, und der Infinitiv wird beibehalten: ἡ ἐξουσία (τινὸς/τινὶ) ποιῆσαι τι «(jemandes) Möglichkeit, etwas zu tun».

vor allem in «höheren», literarischeren Textgenera (auch in Papyri).<sup>33</sup> Gerade die Eingangsbestimmungen der Grabinschriften zeichnen sich jedoch ansonsten durch alltagsnahe und untechnische Diktion aus. In dieser Hinsicht ist der Verfasser von I.Milet VI 2, 570 mit seinem einzigartigen ἡ μετοχή καὶ ἐξουσία τοῦ μνημείου τούτου also andere Wege gegangen.<sup>34</sup>

(3) Systematisch erscheinen ἐξουσία bzw. ἐξεῖναι in den Grabinschriften nur an den folgenden beiden Stellen: (a) In positiv formulierten Aussagen am Textende, die in Weiterführung der Bußgeldbestimmungen jedermann die «Möglichkeit» zur Anzeige bzw. rechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen die Grabbestimmungen geben (etwas über 100 Fälle, ganz überwiegend aus Termessos).<sup>35</sup> (b) In weit über 1.000 negativ formulierten Aussagen des Typs ἐτέρῳ δὲ μηδενὶ ἐξέστω/ἐξεῖναι (+ Inf.); ἐτέρῳ δὲ οὐδενὶ ἐξέσται (+ Inf.) bzw. μηδενὸς ἔχοντος ἐξουσίαν (+ Inf.), die ihren Platz unmittelbar nach der Aufzählung der bestattungsberechtigten Personen haben. Diese Passagen werden allgemein als Verbote betrachtet und daher häufig entweder mit «niemand anderem soll es gestattet/erlaubt sein (zu ...)» oder mit «niemand anderer soll berechtigt sein/das Recht haben (zu ...)» übersetzt. Diese und ähnliche Varianten werden der Intention der Texte scheinbar gut gerecht, doch ist darauf hinzuweisen, dass sie allesamt nicht in einer 1 : 1-Relation den Wortlaut des Originals wiedergeben, sondern Amalgame aus Interpretation und Übersetzung darstellen (Genauerer s.u. Punkt 4). Abgesehen von den beiden genannten Beleggruppen erscheint substantivisches ἐξουσία nur noch in etwa drei Dutzend Grabinschriften, und zwar durchwegs in positiv formulierten, häufig zusatzartigen und/oder nur bestimmte Teilbereiche der jeweiligen Grabanlage betreffenden Bemerkungen, in denen die Grabgründer die zukünftigen Optionen anderer Personen behandeln, die erst nach ihrem eigenen Ableben Aktualität erlangen werden.<sup>36</sup>

<sup>33</sup> Ein illustratives Beispiel hierfür liefert der auf ein in Teimioussa befindliches Grab gemeinbelte «Brief» SIG<sup>3</sup> 1234, s. hierzu Anm. 41.

<sup>34</sup> Daran ändert sich übrigens nichts, falls das genitivische τοῦ μνημείου τούτου als unmittelbar nur von μετοχή abhängig gedacht und ἐξουσία rein sylleptisch in die Konstruktion hineingezogen sein sollte. Die Künstlichkeit bestünde dann in der Syllepse selbst, die aus «die Beteiligung am und Verfügung über das Grabmal» kurzerhand «die Beteiligung-und-Verfügung am Grabmal» gemacht hätte.

<sup>35</sup> Typisch ist etwa TAM III 231: Αὐρ(ἡλιος) Ἀγόραστος Διογένους τὴν θήκην ἑαυτῷ καὶ Αὐρ(ηλία) Διονυσιάδι τῇ γυ(ναικί) αὐτοῦ· ἐτέρῳ δὲ οὐδενὶ ἀνῦξαι ἐξέσται ἢ ἐπιθάψαι, ἐπεὶ ὁ πειράσας ἐκτεῖσει τῷ δήμῳ Χ,βφ', παντὸς ἔχοντος ἐξουσίαν ἐκδικεῖν ἐπὶ τῷ ἡμίσει «(...) Niemand anderer wird öffnen oder dazubestatten können; ansonsten wird der Täter dem Demos 2.500 Denare bezahlen, wobei jeder die Möglichkeit haben wird, die Sache auf die Hälfte (des Betrages) rechtlich zu verfolgen.»

<sup>36</sup> In nur vier Beispielen thematisieren Grabbesitzer ihre eigene ἐξουσία, und jedesmal aus gutem Grund: In einem Fall, weil sie von jemand anderem übernommen ist (TAM II 126), und in den verbleibenden drei Fällen, weil sie mit anderen geteilt wird (E. PETERSEN – F. VON LUSCHAN, Reisen in Lykien, Milyas, und Kibyrtis, II, 1889, 19 Nr. 23; 24 Nr. 29 sowie 26 Nr. 31). Im Normalfall lagen solche Spezialbedingungen jedoch nicht vor, und so brauchte die (schon

(4) Die tatsächliche Wortbedeutung von ἐξεῖναι ist, in den Grabinschriften wie auch überall sonst, «möglich sein». Der griechische und der deutsche Ausdruck decken sich in ihrem Begriffsumfang exakt: Sie bedeuten beide weder «rechtens sein» noch «gestattet sein», können aber natürlich kontextbedingt auf diese Bedeutungen hinauslaufen (da die Begrifflichkeit «möglich sein, weil die Situation es erlaubt», d.h. «möglich sein, aus welchen Gründen auch immer» eben auch die Gründe «Erlaubnis durch den Gesetzgeber» bzw. «Erlaubnis durch andere Personen» umfasst). Die Frage ist nur, ob diese Nuancen in den betreffenden Passagen in ausreichendem Maß prävalent sind, um sie auch in die Übersetzungen hineinzunehmen. Für die erste Variante ist dies zu verneinen, und zwar aufgrund des völligen Fehlens von δίκαιον «Recht» in den einschlägigen Kontexten.<sup>37</sup> Gegen die zweite Variante sprechen die in den Inschriften tatsächlich belegten Wörter für «erlauben, gestatten, zulassen», allen voran συγχωρεῖν und ἐπιτρέπειν, die jeweils dutzendorfach in den Texten auftauchen und deutlich andere und variabelere Anwendungsfelder als ἐξεῖναι zeigen. Unabhängig bestätigt wird dies dadurch, dass das einzige Verbum, mit dem das Substantiv ἐξουσία verbunden wird, ἔχειν ist. Die ἐξουσία wird von den Grabherren also (anders als die συγχώρησις) nicht gegeben, verliehen oder zugesprochen, sie wird immer nur «gehabt», und zwar von den Adressaten der Bestimmungen (und dies gilt mutatis mutandis auch für die verneinten Varianten, in denen die ἐξουσία eben von «niemandem» gehabt wird). In Summe sind die Adressaten damit keine passiven Befehlsempfänger, sondern selbstbestimmt agierende Personen, die mit dem Grabherrn in Sachen Handlungsfreiheit prinzipiell auf gleicher Stufe stehen.<sup>38</sup> Die Äußerungen nach Art von οὐδενὶ ἐξέσται ἐνθάψαι waren ohne jeden Zweifel höchst autoritativ gemeint, doch ergibt sich dies aus dem Gesamtkontext, d.h. aus der Tatsache der Inschriftensetzung auf dem jeweiligen Monument, und ist nicht Teil der Verbalbedeutung von ἐξεῖναι bzw. ἐξουσία, die beide auf ein zukünftiges (Nicht-)Können, nicht auf ein (Nicht-)Dürfen abzielen.

---

qua Setzung der Inschrift) völlig selbstverständlich vorauszusetzende ἐξουσία des Grabherrn nicht noch einmal im Text betont zu werden.

<sup>37</sup> Das Wort δίκαιον bringt es, unter Ausschluss nicht tragfähiger Ergänzungen wie LBW 1641 (Aphrodisias; korrekt die Zurückhaltung in I.Aph2007, 11.12) sowie von Fällen wie TAM II 1037 (Olympos), in denen es in ganz anderen Zusammenhängen erscheint, in Tausenden von Grabinschriften auf kein halbes Dutzend Belege, und selbst diese stellen sich bei näherer Betrachtung mehrheitlich als anders zu beurteilende Spezialfälle heraus. Am Ende verbleiben nur zwei wirklich einschlägige Beispiele, I.Smyrna 201 («Recht auf Bestattung» der Schwiegermutter in Z. 5–7; Veräußerungsverbot des δικεον τοῦ μνημίου in Z. 11–12) sowie I.Smyrna 246 (Z. 5–6: ἔχοντες καὶ αὐτοὶ [die Erben und Freigelassenen] δίκαιον τοῦ ταφῆναι ἐν τῷ μνήματι). So wie diese beiden Texte müssten die kaiserzeitlichen Grabinschriften standardmäßig aussehen, wenn es dort tatsächlich um die Regelung von Rechten ginge. Kurz: Die Unterschiede in Beleglage und Verwendungsweisen von ἐξουσία bzw. δίκαιον schließen jeden unmittelbaren Zusammenhang zwischen den beiden Begrifflichkeiten aus.

<sup>38</sup> I.Milet VI 2, 570 vermittelt mit seinen eigenwilligen Bleibebestimmungen auch hier einen anderen Eindruck.

(5) In eben diese Richtung deutet auch die Tatsache, dass in der großen Mehrheit der Fälle nicht imperativisch, sondern indikativisch formuliert wird, wofür stellvertretend nur auf eine von mehreren aussagekräftigen Verteilungen hingewiesen sei: In jener Untergruppe der Negativbestimmungen, in der mit der exakten Wortfolge  $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\ \delta\acute{\epsilon}$  begonnen und unmittelbar mit einem Ausdruck für «niemand» plus «möglich sein» fortgesetzt wird – es handelt sich insgesamt um etwa 550 Fälle –, überwiegen die indikativischen Formulierungen des Typs  $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\ \delta\acute{\epsilon}\ \text{o}\acute{\upsilon}\delta\epsilon\nu\iota\ \acute{\epsilon}\xi\acute{\epsilon}\sigma\tau\alpha\iota$  ( $\acute{\epsilon}\xi\acute{\omicron}\nu\ \acute{\epsilon}\sigma\tau\alpha\iota$ ) bei weitem die Konstruktion mit  $\mu\eta\delta\epsilon\nu\iota$  + Imperativ ( $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\ \delta\acute{\epsilon}\ \mu\eta\delta\epsilon\nu\iota\ \acute{\epsilon}\xi\acute{\epsilon}\sigma\tau\omega/\acute{\epsilon}\xi\acute{\omicron}\nu\ \acute{\epsilon}\sigma\tau\omega$ ). Für ganz Kleinasien beträgt das Verhältnis ziemlich genau 30 : 1; für die drei belegstärksten Einzelregionen lauten die Zahlen: Pisidien 168 : 7, Phrygien 60 : 0, Lykien 110 : 8.<sup>39</sup> Abseits aller hier nicht zu diskutierenden lokalen und chronologischen Unterschiede ist damit klar, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle im strikten Sinne des Wortes nichts «verboten» wird. Vielmehr entfällt das Gros der Belege auf indikativisch formulierte, pro futuro gemachte Feststellungen. Diese Ausdrucksweise trug dabei nicht allein der Tatsache Rechnung, dass die betreffenden Vorgänge allesamt in der Zukunft, nach dem Tod des Grabherrn, liegen würden. Vielmehr produzierte sie sprachlich – gerade weil sie modusfrei formuliert war – das größtmögliche Maß an Verbindlichkeit, indem sie nämlich zukünftige Unabwägbarkeiten, die noch dazu zur Gänze in den Händen der Adressaten lagen, als unumstößliche Fakten präsentierte. Auf diese Weise erklärt sich auch die bemerkenswerte Gesamtbeleglage der 3. Sg. Futur  $\acute{\epsilon}\xi\acute{\epsilon}\sigma\tau\alpha\iota$  in den Inschriften Kleinasiens. Die Form hat geradezu als Markenzeichen der Textgattung «Grabinschrift» zu gelten, denn von den insgesamt über 750 Belegen finden sich gerade einmal sechs außerhalb von Grabtexten. Der einfache Grund hierfür ist, dass es in keiner anderen Inschriftengattung so systematisch und so kategorisch um die zukünftigen Möglichkeiten von Personen ging.<sup>40</sup>

Anhand der oben in den Abschnitten 2 und 3 gemachten Bemerkungen lässt sich für I.Milet VI 2, 570 die Formulierung  $\eta\ \mu\epsilon\tau\omicron\chi\eta\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\xi\omicron\upsilon\sigma\iota\alpha\ \tau\omicron\upsilon\ \mu\eta\mu\epsilon\iota\omicron\upsilon\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon$  inhaltlich dahingehend präzisieren, dass die  $\acute{\epsilon}\xi\omicron\upsilon\sigma\iota\alpha$ , die «Autorität über das Grabmal», auch ohne dass dies explizit gemacht wird, erst mit dem Tod ihres gegenwärtigen Inhabers auf die nächste Generation übergehen würde. Die  $\mu\epsilon\tau\omicron\chi\eta$  dagegen war bereits wirksam, da sie auf nichts anderes hinauslief als auf die Zusicherung, im Todesfall einen Platz im Grab zu erhalten.

<sup>39</sup> Aus diesen Zahlen herausgerechnet sind die Fälle mit iussivem Infinitiv:  $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\ \delta\acute{\epsilon}\ \mu\eta\delta\epsilon\nu\iota$  (selten auch  $\text{o}\acute{\upsilon}\delta\epsilon\nu\iota$ )  $\acute{\epsilon}\xi\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$   $\acute{\epsilon}\nu\theta\acute{\alpha}\psi\alpha\iota$ / $\tau\alpha\phi\eta\eta\upsilon\alpha\iota$ , die einer gesonderten Darstellung bedürften. – Die Angaben speziell zu Lykien sind insofern etwas trügerisch, als die betreffenden Stellen dort zuallermeist nicht mit  $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\ \delta\acute{\epsilon}$ , sondern mit  $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega\ \delta\acute{\epsilon}$  beginnen.

<sup>40</sup> Es ist kein Zufall, dass fünf der sechs nicht-sepulkralen Belege von  $\acute{\epsilon}\xi\acute{\epsilon}\sigma\tau\alpha\iota$  just in den Pachturkunden I.Mylasa 208, 212, 218, 221 und 225 (fragmentiert) stehen, in denen, in sprachlich geradezu mafioser Verbindlichkeit, die Verpflichtungen der Pächter kurzerhand als Tatsachen der Zukunft gehandelt werden (Futur), während die gleichzeitigen Aktivitäten der städtischen Beamten deutlich zurückhaltender als Richtlinien formuliert sind (3. P. Imperativ).

Auf der anderen Seite lassen sich die sachlichen und stilistisch-sprachlichen Ungewöhnlichkeiten der Inschrift besser fassen: Aus dem Text spricht nicht der Geist eines auf die Zukunft seines Familiengrabes bedachten, verantwortungsvoll für die nächste Generation handelnden Familienvaters, sondern derjenige eines amtlichen Schreibens, das in technisch klingender Diktion bemüht ist, der nächsten Generation Vorschriften bezüglich der künftigen Grabnutzung zu machen. Dazu wurde zum einen zur nach gehobenem Amtsstil klingenden Konstruktion ohne Verbum und mit Genitiv des Grabobjekts (καὶ οἷς ἡ (...) ἐξουσία τοῦ μνημείου τούτου) statt der natürlicheren Konstruktion mit vollwertigem Verbum und Infinitiv der Bestattungstätigkeit gegriffen (καὶ ἔξουσιν τὴν ἐξουσίαν ἐνθάψαι/καὶ ἔξεσται ἐνθάψαι τοῖς τέκνοις ...).<sup>41</sup> Zum anderen ist der Verfasser von I.Milet VI 2, 570 der einzige kleinasiatische Grabherr überhaupt, der in seiner Inschrift die an sich selbstverständlichen Inhalte μετοχή und ἐξουσία in nominaler Form miteinander kombiniert. Dabei zeigt auch die nur einmalige Verwendung des Artikels, dass dies offenbar zwecks korrekter Einzeldefinition und vollständiger Abdeckung aller potentiell denkbaren Sachverhalte geschah.<sup>42</sup> Auf diese unnötig abstrakt erscheinende Weise wurde die μετοχή τοῦ μνημείου τούτου sowohl für Iulia Phaine als auch für die beiden Söhne festgehalten, während gleichzeitig nur den Söhnen die spätere ἐξουσία τοῦ μνημείου τούτου zugesprochen wurde. Nötig waren die sprachlichen Verrenkungen sicherlich auch deshalb, weil all dies in singulärer Weise an die Bedingung des Aufrechtbleibens der Ehen der genannten Personen geknüpft wurde.

<sup>41</sup> Der hochgestochene Charakter der Formulierung mit abhängigem Genitiv geht dabei einerseits aus seiner Seltenheit hervor (vgl. etwa I.Smyrna 250, TAM V 2, 1084 oder AvHierapolis 269) und lässt sich besonders gut an folgendem Einzelfall ablesen. In SIG<sup>3</sup> 1234 (Teimioussa) folgt auf einen gewöhnlichen Dreizeiler (τὸν τάφον κατεσκευάσατο Σεμονίς Ἐκατοδώρου ἑα[υτῆ] κ[αί] τοῖς τέκνοις) noch der bemerkenswerte Text: ἐπὶ ἀρχιερέως Πραξίωνος, Ἀρτεμισίου γ'. Λάλλα Λυσιμάχου Μύρισσα μετὰ κυρίου Εὐρ. νβου τοῦ Εὐτύχου Μυρέως ἀπὸ Τρεβένδων πρυτάνεσι καὶ γραμματεῖ βουλῆς ἔχουσα{ν} προγονικὸν μνημείον τὸ ἐστὸς ἐν τῇ Τειμιουσέων κώμῃ, ἐφ' οὗ ἐπιγραφή «τὸν τάφον κατεσκευάσατο Σεμονίς Ἐκατοδώρου», δίδωμι τὴν τοῦ προοδηλωμένου μνημείου ἐξουσίαν Ξένωνι Εἰρηναίου, ὥστε αὐτὸν εἶναι κύριον τῆς εἰς αὐτὸν ἐνταφῆς κ[αί] ἐ[χ]έ[τ]ω ἐξουσίαν συνχωρεῖν, οἷς ἂν αὐτὸς βούλη[ται] (...) Es handelt sich um einen auf Stein übertragenen Brief (bzw. um eine eigenartige Mischform aus Brief und offiziellem Dokument) an die Prytanen und den Schreiber der Boule, in dem die aus Myra stammende Verfasserin unter Angabe ihres vollen Namens und ihrer Rechtsverhältnisse einem gewissen Xenon freie Hand über ihr in Teimioussa befindliches Vorfahrengrab gibt, und zwar nicht von ungefähr in einem «Bandwurmsatz» und unter Verwendung der förmlicheren genitivischen Konstruktion τὴν τοῦ (...) μνημείου ἐξουσίαν.

<sup>42</sup> Dass ihm dabei die Ausdrucksmöglichkeit ἡ ἐξουσία ἐνθάψαι ἢ ἐνταφῆναι durchaus zur Verfügung gestanden hätte, zeigt etwa AvHierapolis 273 Z. 3–4: ἄλλω δὲ οὐδενὶ ἔξεστι κηδεῦσαι ἢ κηδευθῆναι κτλ.

## 4: εἰ δέ τις τούτων ἀποχωρήσῃ τῶν ἰδίων ἐθίμων

Zum Abschluss sollen noch kurz die ungewöhnlichen «Bleibebestimmungen» von I.Milet VI 2, 570 diskutiert werden, die am Ende des Textes in dem bemerkenswerten Passus εἰ δέ τις τούτων ἀποχωρήσῃ τῶν ἰδίων ἐθίμων ὧδε οὐ τεθήσεται münden. Sowohl nach griechischer als auch nach römischer Auffassung war das physische Zusammenbleiben (μένειν) der beiden Ehepartner im gemeinsamen Haushalt das wichtigste konstituierende Merkmal einer aufrechten Ehe. Umgekehrt war damit die willentliche Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, d. h. das «Weggehen» eines der beiden Ehepartner, faktisch auch mit der Scheidung dieser Ehe gleichzusetzen.<sup>43</sup> Auf die eine oder andere Weise muss auch die Schlussformulierung von I.Milet VI 2, 570 in diesen Zusammenhang gehören, doch gestaltet sich die Beurteilung der Details angesichts der singulären Ausdrucksweise schwierig. Mit ἀποχωρεῖν ist im Sinne des eben Gesagten zweifellos auf den physischen Weggang jeweils eines der beiden Partner abgezielt – auf den der beiden (idealiter) «bleibenden» Ehefrauen im Fall der Söhne (μενούση) und auf den des (idealiter) «bei ihr bleibenden» Ehemannes im Fall von Iulia Phaine (μένοντος σὺν αὐτῇ).<sup>44</sup> Unklar ist allerdings, ob mit ἀποχωρεῖν τῶν ἰδίων ἐθίμων das «Weggehen» bzw. abstrakter das «Abgehen» von den üblichen Verhältnissen (τὰ ἴδια ἔθιμα) gemeint ist oder auf den tatsächlichen, physischen Weggang von den «gewöhnheitsmäßigen Partnern» (οἱ ἴδιοι ἔθιμοι). Für Ersteres würden die sonstigen Verwendungsweisen von substantiviertem ἔθιμος sprechen, die im Wesentlichen auf das kollektive Neutrum τὰ ἔθιμα «die gewohnten Dinge» beschränkt ist, während οἱ ἔθιμοι «die gewohnten Personen» ungebräuchlich ist. Wir glauben dennoch, dass in diesem speziellen Fall der zweiten Variante der Vorzug zu geben ist, nicht nur, weil

<sup>43</sup> Ausschlaggebend waren dabei in beiden Zusammenhängen vor allem die Regeln von Sitte und Gewohnheit, nicht die Vorschriften des Gesetzes, vgl. etwa M. KASER, Römisches Privatrecht I, 1955, §19, 81: «In Rom dagegen ist, wie die Ehe selbst, so auch die Scheidung nur ein *faktischer*, von der Sitte geregelter Tatbestand des sozialen Lebens». Vgl. aus der reichen Literatur ferner S. TREGGIARI, Divorce Roman Style: How Easy and How Frequent was it?, in: B. RAWSON (Hg.), Marriage, Divorce, and Children in Ancient Rome, 1991, 33 mit dem Hinweis, dass das Interesse des Staates sich grundsätzlich auf die Frage nach der Legitimität der vorhandenen Kinder sowie auf die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden als Teil einer Mitgift beschränkte, während alle übrigen Abläufe (das Eingehen der Ehe, ihre Aufrechterhaltung und ihre Scheidung) Privatangelegenheit der beteiligten Personen war. Die (älteren) griechischen Verhältnisse rund um die Eheschließung behandeln ausführlich A.-M. VÉRILHAC – C. VIAL, Le mariage grec du VI<sup>e</sup> siècle av. J.-C. à l'époque d'Auguste, 1998.

<sup>44</sup> Aus den auf Iulia Phaine bezüglichen Formulierungen geht dabei mit großer Sicherheit hervor, dass sie erstens dem Haushalt des Inschriftenverfassers angehörte und dass in diesen Haushalt auch ihr Mann (sofern zum gegebenen Zeitpunkt überhaupt vorhanden) eingeheiratet hatte (καὶ ἀνδρὸς αὐτῆς μένοντος σὺν αὐτῇ), und dass zweitens offenbar bereits vor dieser Beziehung Kinder vorhanden waren (καὶ τέκνων αὐτῆς). Drittens lässt sich der einleitenden, nur auf die beiden Söhne des Grabherrn bezüglichen Formulierung καὶ (...) τέκνοισ μου relativ klar entnehmen, dass Iulia Phaine (pace ROBERT, wie Anm. 9, 217f.) keine leibliche Tochter des Grabherrn war.

ἀποχωρεῖν für die physische Wegbewegung von etwas fort, nicht für das abstrakte Abgehen von etwas steht, sondern auch aus folgendem Grund: Der Grabherr hatte sich durch seine eigenen Formulierungen insofern hochkomplizierte Verhältnisse geschaffen, als es im letzten Satz galt, die beiden Frauen seiner leiblichen Söhne und den (sei es gegenwärtig vorhandenen, sei es zukünftig noch zu erwartenden) Ehemann von Iulia Phaine, die nicht seine leibliche Tochter war, in einem Atemzug abhandeln zu müssen. Deshalb musste er einerseits zur Formulierung mit ἴδιοι «die jeweils eigenen ...» greifen und andererseits ein Wort finden, das in geschlechtsübergreifender Weise die Begrifflichkeit «Ehepartner» zum Ausdruck brachte. Für dieses geradezu modern anmutende geschlechtsneutrale Konzept stand jedoch selbst in amtlich verbrämtem Griechisch kein Ausdruck zur Verfügung. Die gängige Ausdrucksweise, um beide Teile einer Beziehung abzudecken, war, beide Teile der Beziehung auch zu nennen, nach der simplen Formel: Ehepaar = ὁ ἀνὴρ (αὐτῆς) + ἡ γυνὴ (αὐτοῦ). Keine Abhilfe schaffte in diesem Zusammenhang wohlgermerkt das potentielle Ausweichen auf ὁ/ἡ σύμβιος, das zwar sehr wohl für jeden der beiden Beziehungspartner einzeln verwendet werden konnte, nicht jedoch in der geschlechtsneutralen pluralischen Kombination οἱ σύμβιοι. Die Frau war ἡ σύμβιος nur in Bezug auf ihren Mann, d.h. ἡ σύμβιος αὐτοῦ «seine Lebenspartnerin», der Mann umgekehrt ὁ σύμβιος nur in Bezug auf seine Frau, d.h. ὁ σύμβιος αὐτῆς «ihr Lebenspartner». Beide zusammen aber ergaben keine σύμβιοι «Ehepartner, die beiden Teile einer Dauerpartnerschaft».

Der Verfasser von I.Milet VI 2, 570 stand damit vor der Entscheidung für eine von zwei prinzipiell möglichen Alternativen, nämlich entweder gegen den Geist und den Stil der vorangegangenen Bestimmungen zu verstoßen und seine Intentionen in einigen höchst umständlichen Formulierungen klarzumachen («Sollten aber die beiden respektiven Ehefrauen von ihren jeweiligen Ehemännern weggehen bzw. der [gegenwärtig oder zukünftig] bei Iulia Phaine bleibende Ehemann weggehen, dann werden diese hier nicht bestattet werden» – wobei jedoch selbst dies noch keine Eindeutigkeit gewährleistet hätte, da weiterhin unklar geblieben wäre, ob potentiell von drei oder von allen sechs Personen die Rede war). Tatsächlich griff der Grabherr ohnehin zur zweiten Alternative, die auch stilistisch zum Vorangehenden passte, und prägte im Zuge dessen den benötigten Ausdruck für «die (οἱ) respektiven (ἴδιοι) Partner (ἔθιμοι)» kurzerhand selbst. Angesichts des oben zur generellen Auffassung der Institution «Ehe» Gesagten überrascht es dabei wenig, dass er just zum Adjektiv ἔθιμος «gewohnt, gewohnheitlich, gewohnheitsmäßig» griff.

Auf die eben beschriebene Weise erklärt sich unserer Meinung nach die völlige Beschränkung der Ausdrucksweise εἰ δέ τις τούτων ἀποχωρήσῃ τῶν ἰδίων ἔθιμων ὧδε οὐ τεθήσεται auf diese eine Inschrift. Sie ist letztlich dem Streben des Inschriftenverfassers – wohl des Stadtarchitekten P. Granus Asiaticus von I.Milet VI 2, 569 – nach möglichst exakt klingender, formeller Ausdrucksweise zuzuschreiben, dem letztendlich aber die Deutlichkeit zum Opfer gefallen ist. Zum technisch-distanzierten Ton der Inschrift (μετοχή in Zusammenhang mit den eigenen Söhnen, ἔξουσία + Genitiv,

Nominalstil; Bleibebestimmungen), die zum Auslösen einer «brouille et drame de famille» (L. ROBERT, wie Anm. 44) vollauf genügt hätten, kamen auch noch die ungewollten, letztlich aber selbstverschuldeten Unklarheiten der Diktion: Rein sprachlich lag es zwar ohne Zweifel näher, unter den ἴδιοι ἔθιμοι nur die jeweils weggegangenen Partner zu verstehen, rein sachlich wäre jedoch die Aussage «Wer nicht mehr hier sein wird, der wird hier auch nicht bestattet werden» ebenso trivial und überflüssig gewesen wie die eingangs erwähnte Regelung zur (Ex-)Schwiegertochter von TAM II 53 (für die es deshalb auch keine Parallelen gibt). Die sachliche Betrachtung der doppeldeutigen Formulierung hätte also zur Bevorzugung der sprachlich weniger naheliegenden Interpretation geführt, nach der (auch) die sitzengelassenen Partner die Möglichkeit auf Bestattung verlieren würden.

Genau dieser Doppeldeutigkeit wird wohl auch der Abschlusspassus der Z. 13–15 zum Opfer gefallen sein, für den die übereinstimmende Art der Ausmeißelungen zeigt, dass er in einem Zug mit der den zweiten Sohn betreffenden Passage in Z. 6–9 getilgt wurde. Müsste man also raten, welche realen Ereignisse zur Unkenntlichmachung der beiden Textpartien geführt haben, so würde man auf den zweiten Sohn als Veranlasser tippen – eventuell im Zuge einer dennoch erfolgten oder intendierten Trennung von seiner «ἔθιμος» und wohl erst nach erfolgter Konsultierung der übrigen Familie bzw. der städtischen Behörden über den eigenartigen «Rechtsfall».

*praust@gmx.net*

*karin.wiedergut@oeaw.ac.at*

### *Abbildungsnachweis*

Abb. 1: Zeichnung: K. WIEDERGUT.

Abb. 2: Foto: K. WIEDERGUT.